

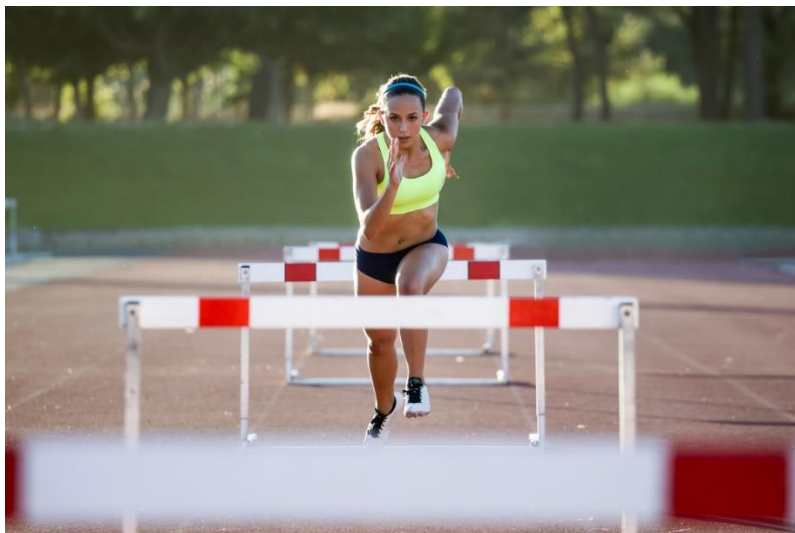
Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

Seit Jänner 2024 gibt es die FlexKapG, eine neue Kapitalgesellschaft für Start-ups und Gründer/innen. Lesen Sie hier alles über die neue Rechtsform und was das mit der Motivation der Mitarbeiter/innen zu tun hat.

Die **Flexible Kapitalgesellschaft** (FlexKapG, auch Flexible Company oder FlexCo) ist eine neu eingeführte Rechtsform. Sie ist an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) angelehnt, bietet aber zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher Aktiengesellschaften (AG) vorbehalten waren.

Mit der FlexKapG durchstarten

Die neue Kapitalgesellschaft soll besonders die **Gründung und Führung von Start-ups** und kleinen bis mittleren Unternehmen **vereinfachen**.



Bürokratischer Hürdenlauf: Viel Bürokratie und wenig Kapital erschweren es Start-ups oft, ihre Ideen in die Tat umzusetzen. Die neue FlexKapG soll Abhilfe verschaffen. Foto: Josep Suria / shutterstock.com

Gesetzliche Grundlage der FlexKapG ist das **Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG)**. Wenn es in diesem Gesetz keine eigene Regelung gibt, gelten die Bestimmungen für die GmbH.

Die FlexKapG ist **juristische Person** mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden. Anders als Personengesellschaften (OG, KG etc.) kann eine FlexKapG auch **nur durch eine Person errichtet** werden.

Das **Stammkapital**, das die Gesellschafter/innen aufbringen müssen, wurde – sowohl bei der GmbH als auch bei der FlexKapG – **von € 35.000,- auf € 10.000,- herabgesetzt**.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen FlexKapG und GmbH

Stammeinlagen

Der **Mindestbetrag für die Stammeinlagen** der einzelnen Gesellschafter/innen beträgt **bei der FlexKapG nur € 1,-** statt € 70,- bei der GmbH.

Schriftliche Abstimmung

Die FlexKapG bringt Erleichterungen für **Abstimmungen auf schriftlichem Weg** (Umlaufbeschlüsse). Im Gesellschaftsvertrag der FlexKapG kann vorgesehen werden, dass für die schriftliche Abstimmung das **Einverständnis aller Gesellschafter/innen nicht notwendig** ist und die **Einhaltung der Textform** ausreicht.

Stimmabgabe

Gesellschafter/innen, die **über mehr als eine Stimme** verfügen (weil sie z. B. ihre Anteile auch als Treuhänder/in halten), können ihr **Stimmrecht uneinheitlich ausüben**, also von ihrem Stimmrecht nur teilweise Gebrauch machen oder gleichzeitig für und gegen einen Beschlussantrag stimmen.

Unternehmenswert-Anteile

Der Gesellschaftsvertrag der FlexKapG kann neben herkömmlichen Geschäftsanteilen auch die Ausgabe von **Unternehmenswert-Anteilen** im Ausmaß von **unter 25 % des Stammkapitals** vorsehen. Diese Sonderform ermöglicht eine **vereinfachte Mitarbeiter/innen-Beteiligung** am wirtschaftlichen Erfolg.

Unternehmenswert-Beteiligte haben Anspruch auf ihren **Anteil am Bilanzgewinn** und ein **Mitverkaufsrecht** (z. B. beim gewinnbringenden Verkauf des Start-ups an Investoren). Sie verfügen aber über **kein Stimmrecht** und haben auch sonst nur eingeschränkte Rechte. Für die **Übertragung** von Unternehmenswert-Anteilen **reicht die Schriftform**, es ist kein Notariatsakt notwendig.



Neue Beteiligungsform: Unternehmenswert-Anteile erleichtern es, Mitarbeiter/innen am Gewinn zu beteiligen. Das fördert die Attraktivität des Unternehmens und die Motivation der Mitarbeiter/innen. Foto: Jacob Lund / shutterstock.com

Hölzel Verlag GmbH

Jochen-Rindt-Straße 9, 1230 Wien, Tel +43 1536 06, info@hoelzel.at
Handelsgericht Wien, Firmenbuch 123 171 f, UID ATU37566308, DVR 0820989
hoelzel.at | journal.hoelzel.at

Form von Anteilsübertragungen

Während bei der GmbH für Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen die Notariatsaktspflicht vorgesehen ist, reicht in der FlexKapG die **Errichtung einer (Privat-)Urkunde** durch eine/n Notar/in oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin (**Ausnahme:** Errichtung eines Gesellschaftsvertrages bei der Gründung einer FlexKapG).

Geschäftsanteile

Die **Teilung von Geschäftsanteilen** ist bei der FlexKapG im Gegensatz zur GmbH immer zulässig (sofern sie im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen wird).

Kapitalerhöhung und genehmigtes Kapital

Eine **bedingte Kapitalerhöhung ist** in der FlexKapG **zulässig**. Sie kann nur **zu bestimmten Zwecken** beschlossen werden, z. B. um Gläubiger/innen von Finanzierungsinstrumenten Bezugsrechte zu gewähren oder den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen vorzubereiten.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung ermächtigen, das **Stammkapital** bis zu einem bestimmten Nennbetrag **zu erhöhen** (durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen). Dieses **genehmigte Kapital** kann für Start-ups nützlich sein, etwa für den sukzessiven Beitritt von Investoren oder bei Beteiligungsprogrammen für Mitarbeitende.

Sonstige Finanzierungsformen

Um den Gesellschafter/innen einen weiten **Spielraum bei der Kapitalbeschaffung** zu geben, wird gesetzlich verankert, dass die Ausgabe von **Finanzierungsinstrumenten mit späteren Bezugs- oder Wandlungsrechten** (z. B. Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussrechte) zulässig ist.